

Artikel 3.

Die Taxen für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren (§ 5 des Gesetzes) werden vom Bezirksausschuß, in der Stadt Gera von dem Stadtrat daselbst, festgesetzt. Hierbei können die Taxen als Anhalt dienen, die die Stellenvermittler nach § 75 a der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde eingereicht haben; jedoch sind diese Taxen da, wo Klagen über ihre Höhe laut geworden sind, alsbald angemessen herabzusetzen.

Für die Stellenvermittler für Bühnengehörige wird hiermit der als Anlage A beigefügte „Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnengehörige“ festgesetzt.

Artikel 4.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes erlassen wir die als Anlagen B, C und D beigefügten „Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten“, „Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten“ und „Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten“.

Artikel 5.

Die Ministerialverordnung über den Geschäftsbetrieb der Befindevermieter und Stellenvermittler vom 10. Februar 1906 (Gesetzsammlung Bd. XXV. S. 283) wird hiermit aufgehoben.

Gera, den 18. Oktober 1910.

Kaiserlich Reichs-Pl. Ministerium.
v. Hinüber.